

## **Übereinkunft**

### **der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens und des Elbingeröder Gemeinschaftsverbandes e. V. (EGV), Sitz Elbingerode**

Vom 1. Februar 2011 (ABl. 2011 S. A 38)

Die Evangelisch-Lutherische Landeskirche Sachsens und die in ihr und darüber hinaus tätigen Landeskirchlichen Gemeinschaften, die dem Landesverband Landeskirchlicher Gemeinschaften Sachsen e. V. angehören, sowie die Evangelisch-kirchlichen Gemeinschaften, die dem Elbingeröder Gemeinschaftsverband e. V. angehören, leben aus dem Wort Gottes. Für sie ist der Auftrag Jesu Christi zur Verkündigung des Evangeliums in Zeugnis und Dienst verpflichtend.

Ihnen ist die Sorge für eine lebendige, biblisch gegründete Frömmigkeit und ein davon geprägtes Leben und Zeugnis der Kirchgemeinden und Gemeinschaften anvertraut, damit Gemeinde Jesu Christi gebaut wird. Um Menschen, die nicht mehr oder noch nicht im Glauben und in der Verbindung zur Kirche stehen, für Jesus Christus zu gewinnen, sind sie verantwortlich für Evangelisation und Mission. Sie sind auf die erneuernde Kraft des Heiligen Geistes angewiesen.

Landeskirche und Landeskirchliche Gemeinschaft sowie die Evangelisch-kirchliche Gemeinschaft erfüllen den gemeinsamen Auftrag zu Zeugnis und Dienst in eigener Verantwortung und gegenseitiger Achtung. Sie sind dankbar für den Dienst, den sie entsprechend ihren Gaben und je besonderen Aufgaben miteinander und füreinander tun können.

Die Evangelisch-Lutherische Landeskirche Sachsens steht getreu dem Glauben der Väter auf dem Evangelium von Jesus Christus, wie es in der Heiligen Schrift Alten und Neuen Testaments gegeben und in den Bekenntnisschriften der evangelisch-lutherischen Kirche bezeugt ist. Dieses Evangelium ist für das Wirken der Kirche die bleibend gültige Grundlage.

Die Evangelisch-kirchliche Gemeinschaft steht in Lehre und Praxis auf dem Boden der Heiligen Schrift und weiß sich den reformatorischen Bekenntnissen der evangelisch-lutherischen Kirche und dem Pietismus verpflichtet. Sie ver-

## **1.5.8.2 VE Elbingeröder Gemeinschaftsverband**

---

steht sich von ihrem Ursprung und ihrer geschichtlichen Entwicklung seit dem zweiten Drittel des Zwanzigsten Jahrhunderts her als selbstständige Bewegung innerhalb der Landeskirche und weiß sich dem Anliegen und Erbe ihrer Väter verpflichtet in Gemeinschaftspflege und Evangelisation – entsprechend ihrer Art – durch mündigen und eigenverantwortlichen Dienst von Hauptamtlichen und Laien.

### **1. Grundsätzliches zum Miteinander am Ort**

Der gemeinsame Auftrag des Herrn Jesus Christus erfordert das Zusammenwirken von Kirchgemeinde und örtlicher Evangelisch-kirchlicher Gemeinschaft. Sie wissen sich verpflichtet, die in Christus vorgegebene Einheit nach Johannes 17 überall dort sichtbar zu machen, wann und wo dieses möglich ist.

1.1 Das Verhältnis zwischen Kirchgemeinde und Evangelisch-kirchlicher Gemeinschaft ist örtlich unterschiedlich ausgeprägt, bestimmt durch die Bedingungen bei der Entstehung der örtlichen Gemeinschaft, durch bisherige Erfahrungen miteinander und durch die aktuelle gemeindliche Situation. Die Landeskirche und die Evangelisch-kirchliche Gemeinschaften sind dankbar für das geschwisterliche Miteinander und bekräftigen ihre Absicht, auf eine Vertiefung und wo nötig Verbesserung der Beziehungen hinzuwirken.

1.2 Die Glieder der Kirchgemeinden und der Evangelisch-kirchlichen Gemeinschaften, Kirchenvorstände und örtliche Gemeinschaftsleitung, Pfarrer und Pfarrfrauen sowie Prediger und Gemeinschaftsschwester bemühen sich um Wahrnehmung und Respektierung dessen, was sich jeweils an geistlichem Leben entwickelt. Die Mitarbeiter der Evangelisch-kirchlichen Gemeinschaft (Vorstand) und der Kirchgemeinde (Kirchenvorstand) werden ermutigt, aufeinander zuzugehen, sich gegenseitig umfassend zu informieren und auf örtlicher Ebene rechtzeitig Absprachen zu treffen. Es ist anzustreben, dass Glieder der Evangelisch-kirchlichen Gemeinschaft im Kirchenvorstand mitarbeiten. Zum gegenseitigen Kennenlernen und besseren Verstehen können gemeinsame Veranstaltungen und gegenseitige Einladungen beitragen, z. B. Besprechungen der haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeiterschaft, aber auch Pfarrkonvente und Zusammenkünfte der hauptamtlichen Mitarbeiter der Evangelisch-kirchlichen Gemeinschaft.

1.3 Die Evangelisch-kirchlichen Gemeinschaften erreichen durch ihre spezifische Art der Verkündigung und gemeinschaftliches Leben zum Teil auch Menschen, die durch den Dienst der Landeskirche nicht erreicht werden.

Die Arbeit mit verschiedenen Gruppen (z. B. Kinder, Jugend, Männer, Frauen) wird beiderseits als eine missionarische Möglichkeit gesehen.

Falls beiderseits der gleiche Personenkreis erreicht wird, ist die Schwerpunktsetzung für die weitere Arbeit gemeinsam zu besprechen. Kirchengemeinden und örtliche Gemeinschaften nehmen bei der Festlegung der Zeiten für Veranstaltungen aufeinander Rücksicht, um die gegenseitige Teilnahme zu ermöglichen. Parallelveranstaltungen sollen vermieden werden. Insbesondere wird zwischen Gruppen, die evangelistische oder missionarische Aktionen durchführen, eine Absprache und Zusammenarbeit angestrebt.

1.4 Landeskirche und Evangelisch-kirchliche Gemeinschaft empfehlen, in die Nachrichten der Kirchengemeinden und in die gottesdienstlichen Abkündigungen auch die Veranstaltungen der Gemeinschaft aufzunehmen. Gleicherweise gilt für die Gemeinschaften und ihre Leiter, dass sie auf die Veranstaltungen der Kirchengemeinde hinweisen.

1.5 Wenn eine Pfarrstelle, die Stelle eines Gemeinschaftsleiters oder eines Predigers neu besetzt werden, sollen die Betreffenden so bald wie möglich den Kontakt untereinander aufnehmen.

1.6 Beauftragte Prediger und Gemeinschaftsschwestern der Evangelisch-kirchlichen Gemeinschaft können im Einzelfall um Vertretungsdienste in vakanten Pfarrstellen gebeten werden.<sup>1</sup>

1.7 Bei Amtshandlungen (Trauungen, Beerdigungen, Einsegnungen zu Jubiläen) können um der seelsorgerlichen Verbundenheit willen haupt- oder ehrenamtliche Mitarbeiter der Evangelisch-kirchlichen Gemeinschaft vom zuständigen Pfarrer oder der zuständigen Pfarrerin beteiligt und um Mitwirkung gebeten werden.

1.8 Kirchliche Räume sollen der Evangelisch-kirchlichen Gemeinschaft entsprechend den Möglichkeiten zur Verfügung gestellt werden. Für längerfristige Nutzung sind Vereinbarungen abzuschließen. Gleiches gilt, wenn

---

<sup>1</sup> Dieses regelt die „Gemeinsame Empfehlung des Evangelisch-Lutherischen Landeskirchenamtes Sachsens und des Landesverbandes Landeskirchlicher Gemeinschaften Sachsen für Vertretungsdienste der Landeskirchlichen Gemeinschaften bei Pfarrvakanz“ vom 1. Januar 1989. Sie ist im Bedarfsfall für die Evangelisch-kirchliche Gemeinschaft sinngemäß anzuwenden.

## **1.5.8.2 VE Elbingeröder Gemeinschaftsverband**

---

kirchlicherseits ein Interesse an der Mitbenutzung von Räumen der Evangelisch-kirchlichen Gemeinschaft besteht.

### **2. Gottesdienst**

Im Gottesdienst ist die Gemeinde auf Gottes Gebot und Verheißung versammelt, um in Wort und Sakrament der Gegenwart ihres Herrn erneut gewiss zu werden. Der Gottesdienst ist öffentlich und offen für alle. In ihrem Gottesdienst ist die Gemeinde über alle Trennungen hinweg mit der Christenheit aller Zeiten und an allen Orten verbunden. Mitten in der Welt wartet sie auf das Kommen des Herrn.

2.1 Glieder der Evangelisch-kirchlichen Gemeinschaft gehören zu den treuen Gottesdienstbesuchern. Es sollen während der Gottesdienstzeit der Kirchengemeinde keine Gemeinschaftsveranstaltungen stattfinden und Veranstaltungen der Kirchengemeinde nicht auf die Zeit regelmäßiger Zusammenkünfte der Evangelisch-kirchlichen Gemeinschaft gelegt werden. Bei Abweichungen von diesem Grundsatz sind örtliche Absprachen notwendig.

2.2 Bei Zusammenkünften zu besonderen Anlässen der Evangelisch-kirchlichen Gemeinschaft wie Jubiläen oder überregionalen Konferenzen wird empfohlen, die Kirchengemeinde zuvor darüber zu informieren. Es soll geprüft werden, ob bei solchen Veranstaltungen der Gottesdienst nicht auch mit der örtlichen Kirchengemeinde zusammen gefeiert werden kann.

### **3. Taufe und Kirchenghörigkeit**

Die Kirche tauft im Gehorsam gegen den Befehl Jesu Christi (Matthäus 28, 19–20) und im Glauben an seine Verheißung (Markus 16, 16). Sie tauft Kinder, weil die Erlösung durch Christus auch den Kindern gilt und schon das Kind der vorlaufenden Gnade Gottes bedarf (Markus 10, 13–16). Wer getauft wird, erlangt einen unverlierbaren Schatz. „Es mangelt nicht am Schatz, aber daran mangelt es, dass man ihn fasse und fest halte“ (Luther). Die Gemeinde Jesu Christi hat den Auftrag, die als Kinder oder Erwachsene Getauften des Geschenks der Taufe zu vergewissern und sie darüber froh werden zu lassen. Durch die Taufe werden die Getauften Glieder der Kirche Jesu Christi. Die Taufe wird in einem Gottesdienst der Ortsgemeinde vollzogen.

3.1 Für die Taufe sind der Pfarrer oder die Pfarrerin zuständig, in deren Gemeindebereich der Täufling wohnt. Sie haben die Leitung des öffentlichen Taufgottesdienstes. Auf Wunsch können sie den Prediger bzw. die Ge-

meinschaftsschwester der Evangelisch-kirchlichen Gemeinschaft an der Gestaltung des Gottesdienstes beteiligen. Durch die Taufe werden die Getauften Glieder der Kirche Jesu Christi. Darum wird die Taufe in einem (öffentlichen) Gemeindegottesdienst vollzogen.

- 3.2 Die Mitgliedschaft in der Evangelisch-kirchlichen Gemeinschaft setzt normalerweise die Zugehörigkeit zur Landeskirche voraus. Glied einer Kirchengemeinde der Landeskirche und damit zugleich der Landeskirche ist jeder getaufte evangelisch-lutherische Christ, der in der Kirchengemeinde seinen ständigen Aufenthalt hat.
- 3.3 In den Evangelisch-kirchlichen Gemeinschaften finden auch Menschen einen Zugang zum Glauben und eine geistliche Heimat, die vorher keiner christlichen Kirche angehörten. In missionarischer Situation wird mit Neugewonnenen in vertrauensvollem Gespräch (Seelsorge) der Erwerb der Kirchengliedschaft (Taufe, Aufnahme, Wiederaufnahme, Übertritt) angestrebt. Dazu wird mit dem zuständigen Pfarrer oder Pfarrerin der Kirchengemeinde rechtzeitig Kontakt aufgenommen.

### **4. Kinder- und Jugendarbeit**

Das Taufsakrament wird nur dann recht verwaltet, wenn es mit der christlichen Unterweisung verbunden ist. Landeskirche und Evangelisch-kirchliche Gemeinschaft sehen es als ihren Auftrag an, Kindern und Jugendlichen das Evangelium zu bezeugen und sie wie auch ihre Eltern bei der Vertiefung des persönlichen Glaubens zu begleiten und zum Zeugnis zu befähigen. Die Taufe von Kindern verpflichtet die Gemeinde zu konfirmierendem Handeln. Das schließt das Kennenlernen und die Verbindung mit der örtlichen Kirchengemeinde ein.

- 4.1 Heranwachsende, die in einer Evangelisch-kirchlichen Gemeinschaft beheimatet sind und konfirmiert werden sollen, nehmen an Christenlehre und Konfirmandenarbeit teil und halten sich zu den Gottesdiensten und Angeboten ihrer Kirchengemeinde.
- 4.2 Die Kinder- und Jugendarbeit von Landeskirche und Evangelisch-kirchlicher Gemeinschaft in ihren jeweiligen Organisationsformen wird gegenseitig geachtet. Entsprechend der Zusammenarbeit in der „Evangelischen Jugend in Sachsen“ soll nach den jeweiligen Gegebenheiten auch die Arbeit auf örtlicher Ebene in gegenseitiger Absprache geschehen.
- 4.3 Bei Differenzen ist von Fall zu Fall in gegenseitiger Absprache (zwischen Pfarrer bzw. Pfarrerin und Gemeinschaftsleiter bzw. Prediger oder Ge-

## 1.5.8.2 VE Elbingeröder Gemeinschaftsverband

---

meinschaftsschwester) eine Lösung herbeizuführen. Es ist zu vermeiden, dass die jungen Menschen bedrängt werden. Sie dürfen in ihrer Bindung an Christus nicht verunsichert werden.

### 5. Abendmahl

Wortverkündigung und die Feier des Heiligen Abendmahles stehen im Mittelpunkt des geistlichen Lebens der Gemeinde am Ort. Das Heilige Abendmahl als Mahl der Getauften ist eine öffentliche Feier der gesamten Gemeinde. In der Feier des Heiligen Abendmahls kommt die Einheit des Leibes Christi sichtbar zum Ausdruck. Wer die Feier des Heiligen Abendmahles leitet, bedarf nach den Bekenntnisschriften der ordentlichen Berufung. Bei Fragen der Ordnung, Leitung und Gestaltung der Feier des Heiligen Abendmahls hat die Landeskirche auch die Abendmahlsgemeinschaft im Blick, die sie mit anderen Kirchen erklärt hat.

5.1 Die Glieder der Evangelisch-kirchlichen Gemeinschaft nehmen an der Abendmahlsfeier der Kirchengemeinde teil. Damit wird die grundsätzliche Zusammengehörigkeit von Kirchengemeinde und Evangelisch-kirchlicher Gemeinschaft dokumentiert, denn an den Tisch des Herrn sind alle Glieder der Kirchengemeinde eingeladen.

5.2 Abendmahlsfeiern, die ausnahmsweise in der Evangelisch-kirchlichen Gemeinschaft durchgeführt werden, sind legitimer Vollzug der Abendmahlsgemeinschaft der Gesamtgemeinde. Sie wollen die Abendmahlsfeiern der Kirchengemeinde weder verdrängen noch ersetzen.

In diesen besonderen Fällen ist die Feier des Heiligen Abendmahls in den Räumen der Evangelisch-kirchlichen Gemeinschaft durch einen ordinierten Pfarrer oder eine Pfarrerin der Landeskirche möglich.

Die Leitung von Abendmahlsfeiern können auch ein Prediger oder eine Gemeinschaftsschwester der Evangelisch-kirchlichen Gemeinschaft übernehmen, die dazu beauftragt sind. Dieses gilt als gelegentlicher stellvertretender Dienst. Die Verbindung zum Abendmahl der Gesamtgemeinde und die grundsätzliche Offenheit der Abendmahlsfeier in den Gemeinschaften für andere Christen muss gewahrt bleiben.<sup>2</sup> Parallele Abendmahlsfeiern sollen vermieden werden.

---

<sup>2</sup>

Die Landeskirche empfiehlt, bei den Gesängen zum Abendmahl auch das „Heilig“ und das „Christe, du Lamm Gottes“ zu berücksichtigen und das Vaterunser im Zusammenhang mit den Einsetzungsworten zu beten. Dann kann der Zuspruch mit einem Bibelwort unmittelbar auf Bußgebet und Stilles Gebet folgen.

5.3 Die Übertragung der Aufgabe der Leitung von Abendmahlsfeiern an Prediger und Gemeinschaftsschwestern im hauptamtlichen Predigtamt erfolgt auf Antrag der Verbandsleitung durch die Landeskirche, wenn folgende Bedingungen erfüllt sind:

- die Wählbarkeit zum Kirchenvorsteher
- eine abgeschlossene theologische Ausbildung
- die Einsegnung zum hauptamtlichen Verkündigungsdienst mit Verpflichtung
- eine Einweisung in die liturgischen und kirchenrechtlichen Gepflogenheiten der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens.

Die Beauftragung gilt für den jeweiligen Dienstbereich im Elbingeröder Gemeinschaftsverband e. V. Sie beträgt in der Regel sechs Jahre. Eine erneute Beauftragung ist möglich. Sie erlischt mit Beendigung der Dienstbeauftragung durch den Elbingeröder Gemeinschaftsverband e. V.

## 6. Verbindungen und Absprachen

6.1 Auftrag und Anliegen des Elbingeröder Gemeinschaftsverbands e. V. sollen den Kirchengemeinden und Mitarbeitern der Kirche bekannt gemacht werden. Die Mitarbeiter des Elbingeröder Gemeinschaftsverbands e. V. sollen über den Weg und die Entscheidungen der Kirche informiert werden. Die gegenseitige Information soll auf allen Ebenen durch Zusendung wichtiger Veröffentlichungen und Verlautbarungen gewährleistet werden.

6.2 Konfliktfälle, die vor Ort nicht zu lösen sind, werden zur Klärung an die beiderseits höhere Ebene herangetragen.

6.3 Verantwortliche der Leitung des Elbingeröder Gemeinschaftsverbandes e. V. und des Evangelisch-Lutherischen Landeskirchenamtes Sachsens treffen sich zu Gesprächen, um die Zusammenarbeit zu vertiefen.

Dresden, am 1. Februar 2011

Evangelisch-Lutherisches  
Landeskirchenamt Sachsens

Dr. Johannes Kimme  
Präsident

Elbingeröder Gemeinschaftsverband e. V.  
Sitz Elbingerode

Prediger Christian Kemper  
Vorsitzender